

FondsSpotNews 580/2025

Fusion von Fonds der FundRock Management Company S.A.

FundRock hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 30.01.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
NESTOR Fernost Fonds	LU0054738967	NESTOR Australien Fonds	LU0147784119

Fondsanteile können über die FFB bis zum 21.01.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 22. Dezember 2025

FundRock Management Company S.A.
5, Heienhaff
L - 1736 Senningerberg, Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B- 28.101

HINWEIS:

**Dies ist eine Mitteilung, welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

Mitteilung an die Anleger der Fonds

NESTOR Australien Fonds

B: WKN 570 769/ ISIN: LU0147784119
V: WKN A2ALWL / ISIN: LU1433073951
(„übernehmender Teilfonds“)

und

NESTOR Fernost Fonds

B: WKN 972 880/ ISIN: LU0054738967
V: WKN A2ALWP / ISIN: LU1433074256
(“übertragender Teilfonds ”)

Die Anleger der oben genannten Teilfonds werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaft des Fonds NESTOR-Fonds im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen,aufsichtsbehördlichen sowie vertraglichen Bestimmungen beschlossen hat, den übertragenden Teilfonds auf Basis der letzten Fondspreisermittlung am 30. Januar 2026 („Übertragungsstichtag“) in den übernehmenden Teilfonds zu verschmelzen.

Der operationale Übertrag findet zum **1. Februar 2026** statt.

Die Verschmelzung soll wie folgt erfolgen:

Übertragende Anteilklasse	Übernehmende Anteilklasse
NESTOR Fernost Fonds – B	NESTOR Australien Fonds – B
NESTOR Fernost Fonds – V	NESTOR Australien Fonds – V

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet die Verschmelzung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit im Interesse der Anleger als vorteilhaft. Durch die Verschmelzung ist eine insgesamt wirtschaftlich effizientere Verwaltung zu Gunsten der Anleger möglich.

Die Verschmelzung erfolgt nach Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe b) des Gesetzes von 2010 als Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände im Wege der Auflösung („Dissolution“) ohne Abwicklung des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Fonds. Sämtliche Vermögensgegenstände des übertragenden Teilfonds werden zum Übertragungsstichtag in den übernehmenden Teilfonds eingebbracht. Es ist beabsichtigt, dass der übertragende Teilfonds zum Übertragungsstichtag nur Barpositionen hält, die in den übernehmenden Teilfonds übertragen werden.

Die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung eine gewisse Verwässerung der Leistung verursachen kann. Es wird dringend empfohlen, diese Mitteilung aufmerksam zu lesen und die Auswirkungen der Verschmelzung der Fonds zur Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen der Verschmelzung werden derzeit ausgegebene Anteile des übertragenden Teilfonds zu Anteilen des übernehmenden Teilfonds. Hierdurch ergeben sich wesentliche Änderungen der Rechte und Pflichten der derzeitigen Anleger.

Die Unterschiede in den wesentlichen anlagespezifischen Besonderheiten des übertragenden und des übernehmenden Fonds stellen sich wie folgt dar:

Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
NESTOR Fernost Fonds	NESTOR Australien Fonds
Anlageziele	
<p>Der NESTOR Fernost Fonds ist ein Aktienfonds, der die Chancen des fernöstlichen Aktienmarktes sucht.</p> <p>Hierzu investiert der Fonds in Gesellschaften/Emittenten, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt bzw. Hauptbörsennotierung auf dem fernöstlichen Kontinent haben.</p> <p>Zu diesen Ländern gehören beispielsweise Korea, Taiwan, China, Hongkong, Philippinen, Thailand, Malaysia, Singapur, Indonesien und Indien sowie Australien und Neuseeland.</p> <p>Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. „Kapitalbeteiligungen“ in diesem Sinne sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein „organisierter Markt“ ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in variabel- und festverzinsliche Wertpapiere sowie in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.</p>	<p>Der NESTOR Australien Fonds ist ein Aktienfonds, der die Chancen des australischen und neuseeländischen Aktienmarktes sucht.</p> <p>Hierzu investiert der Fonds in Gesellschaften/Emittenten, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in Australien oder Neuseeland haben.</p> <p>Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. „Kapitalbeteiligungen“ in diesem Sinne sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein „organisierter Markt“ ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in variabel- und festverzinsliche Wertpapiere sowie in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.</p> <p>Mögliche Investitionsinstrumente sind - nicht abschließend aufgezählt - Aktien, ADRs, GDRs, Partizipationscheine, Wandel-, Genuss- und Optionsrechte und -scheine, REITs etc.</p>

<p>Mögliche Investitionsinstrumente sind - nicht abschließend aufgezählt - Aktien, ADRs, GDRs, Partizipationsscheine, Wandel-, Genuss- und Optionsrechte und -scheine, REITs etc.</p> <p>Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere der obengenannten Kategorien von Emittenten bzw. Gesellschaften, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt nicht in Australien und Neuseeland haben, angelegt werden.</p> <p>Zur Steigerung des Wertzuwachses kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung für den Teilfonds Finanzterminkontrakte, sowie Optionsgeschäfte abschließen, auch wenn diese nicht der Absicherung von sich im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerten dienen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.</p>	<p>Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere der obengenannten Kategorien von Emittenten bzw. Gesellschaften, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt nicht in Australien und Neuseeland haben, angelegt werden.</p> <p>Zur Steigerung des Wertzuwachses kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung für den Teilfonds Finanzterminkontrakte, sowie Optionsgeschäfte abschließen, auch wenn diese nicht der Absicherung von sich im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerten dienen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.</p>
---	---

Folgende Änderungen treten für die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds mit Wirkung zum **1. Februar 2026** in Kraft. Hier nicht aufgeführte Kategorien bedeuten, dass sich für den Anteilinhaber somit keine Anpassungen ergeben.

NESTOR Fernost Fonds	NESTOR Australien Fonds
Fondsmanagementvergütung	
fix: 0,60% p.a. variabel: - Anteilklasse B bis zu 15 % MSCI AC Asia Pacific Excluding Japan Index (in EUR) - Anteilklasse V bis zu 15 % MSCI AC Asia Pacific Excluding Japan Index (in EUR)	fix: 0,60% p.a. variabel: - Anteilklasse B bis zu 15 % S&P/ASX 200 Index (in EUR) - Anteilklasse V bis zu 15 % S&P/ASX 200 Index
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ab dem Zeitpunkt der Fusion mit einer etwaig anfallenden Performance Fee belastet werden. Da die Performance Fee bis zum Fusionszeitpunkt bereits im Anteilpreis berücksichtigt ist, betrifft dies die Anleger nur in Höhe der Performance Fee, die zukünftig anfallen wird.	

Im Rahmen der Verschmelzung wird es keine wesentlichen Änderungen betreffend des Risikoprofils und des Risikomanagementverfahrens zwischen den übertragenden und übernehmenden Fonds bis auf die folgend dargestellten geben:

NESTOR Fernost Fonds	NESTOR Australien Fonds
Profil des Anlegerkreises	
Der Teilfonds ist für erfahrene Anleger konzipiert, die danach streben, langfristig überdurchschnittliche Erträge erzielen zu können. Die Anlage in den Teilfonds sollte nur mit einem entsprechend längerfristigen Anlagehorizont getätigt werden. Er ist nur für solche Anleger geeignet, die erhebliche Kursschwankungen hinnehmen können.	Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die danach streben, langfristig überdurchschnittliche Erträge erzielen zu können. Die langfristig höheren Renditechancen bedingen die Akzeptanz höherer Kursschwankungen. Der Teilfonds ist nur für solche Anleger geeignet, die erhebliche Kursschwankungen hinnehmen können.
Risikoklasse	
Risikoklasse 4: Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 4 eingestuft, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittel eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es möglich, dass die Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.	Risikoklasse 5: Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 5 eingestuft, wobei 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittelhoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es wahrscheinlich, dass die Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.
Ertragsverwendung	
NESTOR Fernost Fonds – B: Thesaurierung NESTOR Fernost Fonds – V: Thesaurierung	NESTOR Australien Fonds – B: Thesaurierung NESTOR Australien Fonds – V: Thesaurierung

Durch die Verschmelzung kommt es darüber hinaus zu nachstehenden Dienstleisterwechseln für die Anleger des übertragenden Fonds.

NESTOR Fernost Fonds	NESTOR Australien Fonds
Fondsmanager	
Santa Lucia Asset Management Pte. Ltd. OCBC Centre 65 Chulia Street, #43-05/06, Singapore 049513	Schröder Equities GmbH Pilotystr. 4, D-80538 München

Die Vermögensgegenstände des übertragenden Teilfonds werden zum Übertragungstichtag in den übernehmenden Teilfonds eingebracht. Wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio oder eine Neuordnung desselben im Rahmen der Verschmelzung sind nicht zu erwarten. Es kann jedoch während eines Zeitraumes von 3 Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung für den übernehmenden Teilfonds zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen kommen, die jedoch umgehend im Interesse der Anleger in die gesetzlich vorgeschrieben Grenzen zurückgeführt werden. Etwaige steuerrechtliche Anlagegrenzen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung des Anlegers im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird daher empfohlen, in Bezug auf steuerliche Auswirkungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Die Verschmelzung wird durch den in Luxemburg ansässigen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, begleitet. Dieser bestätigt am Übertragungstichtag das Umtauschverhältnis, die Methode zur Berechnung desselben und die

Kriterien zur Bewertung des Vermögens des übertragenden Teifonds. Über die Verschmelzung wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers erstellt, welcher den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Anleger des übertragenden Teifonds werden am Übertragungsstichtag für ihre Anteile eine entsprechende Anzahl von Anteilen des übernehmenden Teifonds erhalten, welche sich aus dem Verhältnis des Anteilwertes des übertragenden und dem Anteilwert des übernehmenden Teifonds ergibt. Eine Veröffentlichung des geprüften Umtauschverhältnisses wird unverzüglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Das Umtauschverhältnis kann auch bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Für die Anleger der übertragenden Fonds ist der mit der Übertragung der Teifonds zusammenhängende Umtausch ihrer Anteile nicht mit Kosten verbunden. Die Kosten der Verschmelzung, mit Ausnahme der Kosten für den Wirtschaftsprüfer, werden nicht von den betroffenen Teifonds getragen. Etwaige mit der Auflösung des übertragenden Teifonds verbundene Kosten werden von dem übertragenden Teifonds getragen.

Im Zuge der Verschmelzung wird das Anteilscheingeschäft des übertragenden Teifonds zwischen dem 27. Januar 2026, 14 Uhr, und dem 31. Januar 2026, ausgesetzt.

Anleger des übertragenden Teifonds, die mit der vorgenannten Änderung nicht einverstanden sind, können bis zum 27. Januar 2026, 14 Uhr, ihre Anteile an den übertragenden Teifonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft zurückgeben.

Der Nettoinventarwert pro Anteil des einzubringenden Teifonds wird letztmalig für den 30. Januar 2026 (Tag der letzten Preisberechnung der einzubringenden Fonds) veröffentlicht.

Das Umtauschverhältnis wird am 2. Februar 2026 auf Grundlage des NAV vom 30. Januar 2026 berechnet und durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Das aktuelle und zum Übertragungsstichtag gültige Verkaufsprospekt des übernehmenden Teifonds nebst Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt sowie eine Kopie der erstellen Berichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle sowie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.fundrock-iri.com) kostenlos erhältlich. Den Anlegern wird die Einsichtnahme in vorgenannte Dokumente empfohlen.

Sofern Anleger zusätzliche Informationen benötigen, haben sie das Recht, sich an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Senningerberg, 19. Dezember 2025